



Bürgergemeinde
Therwil

Gabholz Reglement Bürgergemeinde Therwil

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Bestimmungen und tritt mit Genehmigung durch die Bürgergemeindeversammlung auf 1.1.2016 in Kraft

1. Abgabe von Gabholz

Die Bürgergemeinde Therwil gibt aus ihren Waldungen, soweit sie den Ertrag nicht zu deren Bewirtschaftung und zur Deckung der Bedürfnisse der Bürgergemeinde benötigt, Gabholz ab.

2. Bezugsberechtigung

Bezugsberechtigt sind die in Therwil wohnenden Bürger und Bürgerinnen, soweit diese volljährig sind.

3. Menge

Die Grundmenge des Bezugsrechtes wird auf zwei Ster pro Jahr festgelegt und kann durch den Bürgerrat jährlich angepasst werden.

4. Kosten

Die Kosten für den Bezug des Gabholzes werden vom Bürgerrat aufgrund aktueller Parameter pro Ster festgelegt.

Der jeweilig gültige Preis wird auf der Homepage der Bürgergemeinde publiziert und auf der Anmeldung verbindlich aufgeführt.

Die Kosten decken ausschliesslich den Kauf des Gabholzes durch die Berechtigten ab, franko Lagerstelle im Wald und sind der Bürgergemeinde zu entrichten.

a. Zusätzliche Kosten durch Transport, Veredelung oder weiterer Dienstleistungen sind mit dem jeweiligen Dienstleister separat zu vereinbaren und zu begleichen.

5. Anmeldung und Zuteilung

Jeder Bezugsberechtigte erhält mit der Einladung zur Herbstversammlung der Bürgergemeinde ein Anmeldeformular, welches bis am 31.12. des laufenden Jahres an das Sekretariat der Bürgergemeinde zu retournieren ist.

Mit Bezahlung des entsprechenden Unkostenbeitrages bis am 31.12. des laufenden Jahres entsteht die Bezugsberechtigung für das Folgejahr.

Im Februar – März des Folgejahres erhalten die angemeldeten Personen die Nummer und Lage des Gabholzes und haben dieses bis am 30. Juni abzuholen. Nicht abgeholtes Gabholz fällt nach dem 30. Juni entschädigungslos an die Bürgergemeinde zurück.

6. Haftung und Missbrauch

Nach erfolgter Gabholzverlosung lehnt der Bürgerrat jegliche Haftung für entwendetes Holz ab den aufbereiteten Steren oder sogar entwendetes oder falsch bezogenes Gabholz ab.

Bei Missbrauch der Gabholzbezüge (Handel, Freiverkauf etc.) kann der Bürgerrat fehlbare Bezüger von der Bezugsberechtigung ganz oder für eine bestimmte Periode ausschliessen.

Genehmigt an der Bürgergemeindeversammlung vom 20. November 2015

Hans-Jürg Brunner
Bürgerratspräsident

Bea Steffen
Bürgerratsschreiberin